



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Wirtschaft & Arbeit / Gewerbe & Anlagen](#) » [Alarmanlagen](#) » [Vorlage der handelnden Personen für die Errichtung](#)

Anzeige der bei der Errichtung von Alarmanlagen verwendeten Personen durch die Gewerbetreibenden

- ☒ [Allgemeine Informationen](#)
- ☒ [Voraussetzungen](#)
- ☒ [Zuständige Stellen](#)
- ☒ [Verfahrensablauf](#)
- ☒ [Erforderliche Unterlagen](#)
- ☒ [Kosten](#)
- ☒ [Zusätzliche Informationen](#)
- ☒ [Rechtsgrundlagen](#)

-

Allgemeine Informationen

Gewerbetreibende, die zur Errichtung von Alarmanlagen berechtigt sind, dürfen bei der Errichtung von Alarmanlagen für Betriebe, Gebäude oder Grundstücke nur Arbeitnehmer verwenden, die die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

Sie sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, als Sicherheitsbehörde ein Verzeichnis aller Personen, deren Verwendung für die Errichtung von Alarmanlagen in Aussicht genommen ist, binnen einer Woche vorzulegen.

Dieser Behörde ist auch jede beabsichtigte Änderung hinsichtlich der bei der Errichtung von Alarmanlagen verwendeten Personen binnen einer Woche anzuzeigen.

Das Verzeichnis oder die Anzeigen von Änderungen des Verzeichnisses haben neben dem Vor- und Familiennamen der betreffenden Person deren Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Unterkunft (Wohnung) zu enthalten.

-

Voraussetzungen

Gewerbetreibende, die zur Errichtung von Alarmanlagen für Betriebe, Gebäude oder Grundstücke berechtigt sind, sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, als Sicherheitsbehörde ein Verzeichnis aller Personen, deren Verwendung für diese Tätigkeiten in Aussicht genommen ist, binnen einer Woche vorzulegen; jede beabsichtigte Änderung hinsichtlich der für diese Tätigkeiten verwendeten Personen ist ebenfalls dieser Behörde binnen einer Woche anzuzeigen.

Das Verzeichnis oder die Anzeigen von Änderungen dieses Verzeichnisses haben neben dem Vor- und Familiennamen der betreffenden Person auch deren Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Unterkunft (Wohnung) zu enthalten.

-

Zuständige Stellen

die Behörde, die für den Standort des Gewerbebetriebes örtlich zuständig ist:

- die **Bezirkshauptmannschaft**
- in Statutarstädten: der **Magistrat**
- die Bundespolizeidirektion in ihrem Wirkungsbereich

-

Verfahrensablauf

Der Gewerbetreibende hat der Behörde innerhalb einer Woche ein Verzeichnis aller Personen, deren Verwendung für die Errichtung von Alarmanlagen in Aussicht genommen ist oder jede beabsichtigte Änderung hinsichtlich dieser Personen, vorzulegen.

-

Erforderliche Unterlagen

Verzeichnis, aus welchem Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Unterkunft (Wohnung) der Personen, deren Verwendung bei der Gewerbeausübung beabsichtigt ist, ersichtlich ist.

-

Kosten

Keine

-

Zusätzliche Informationen

Das Unterlassen der fristgerechten Vorlage des Verzeichnisses stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar.

-

Rechtsgrundlagen

§ 106 Abs. 5 **Gewerbeordnung 1994** (GewO 1994); Strafbestimmung: § 367 Z. 51 **Gewerbeordnung 1994** (GewO 1994)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Zuständig ist Ihre örtliche Bezirkshauptmannschaft. Klicken Sie [hier für eine Liste aller Bezirkshauptmannschaften](#).